



- Erklärung der Planungsunterlagen**
- Wohnhaus
 - Sonstige Gebäude
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Mauer
 - 110 KV Freileitung

- Erklärung der Festsetzungen**
- Allgemeines Wohngebiet
 - Zahl der Vollgeschosse-Höchstgrenze
 - Offene Bauweise
 - Geschößflächenzahl
- Bei eingeschossiger Bauweise darf die Geschößflächenzahl 0,5 nicht überschreiten gemäß §17(1) Bau NVO
- Stellung der Gebäude (Firstrichtung)
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
 - Sichtwinkel
„Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen u. Bepflanzungen, die höher als 0,80 m sind.“
 - Öffentliche Parkflächen
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.10 BBauG)
 - Schutzstreifen
- Bei der Errichtung von Bauvorhaben in Leitungsnähe sind die Bestimmungen des VDE 0210 / 5.69 § 14 zu beachten
- Garagen Garageneinfahrt
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung



Stadt Peine

Bebauungsplan Nr.67 nach §9 BBauG. (Birkenweg - B 444 - Kastanienallee - Am Herzberg)

Gemeinde : Peine Kreis : Peine
 Reg. Bezirk: Hildesheim Gemarkung : Peine
 Flur : 23 Maßstab : 1:1000

Genehmigt
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1990 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage **21.12.91 3(67)**
 Hildesheim, den **16.7.1991**
 Der Regierungspräsident
 i.H. Auftrage

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18. Feb. 1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 18. FEB. 1971

 Vermessungsoberrat

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 2 Abs 6 BBauG vom 15. 7. 70 bis 17. 8. 70 einschließlich Peine, den 20. 8. 1970

Stadtdirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. 6. 70 (Nieders. GVBl. S. 237) beschlossen am 10. 12. 1970

Bürgermeister Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs 1 BBauG beschlossen am 30. 6. 1966
 Peine, den 23. 3. 1970

Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom **16. 7. 71 - 21. 12. 91 (67)**
 Hildesheim, den 16. 7. 71
 Der Regierungspräsident
 i.H. Auftrage
 gez. Kurz

Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt Peine
 Peine, den 9. 11. 1966 / 23. 3. 70

Dezernent für das Bauwesen Amtsleiter

 Stadtbaurat Stadtbauamtmann

Der Rat der Stadt ist mit Beschluss vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 aufgeführten Auflage beigetreten
 Peine, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 24. 6. 1970
 Peine, den 3. Juli 1970

Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 30. 10. 71 gemäß § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“ Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“
 Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
 Peine, den 18. 11. 71

Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 3. 7. 1970 gemäß § 2 Abs 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“
 Peine, den 3. Juli 1970

Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 3. 7. 1970 gemäß § 2 Abs 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“
 Peine, den 3. Juli 1970

Stadtdirektor